

zum Projekt: „Globales Lernen in der Volkshochschule“

Merkblatt „Zuwendungsfähige Ausgaben/ Höchstsätze“ (Stand Juli 2026)

1. Unterkunft und Verpflegung

Alle projektbezogenen Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung können grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des Bundesreisekostengesetze (BRKG) mit den folgenden Einschränkungen als zuwendungsfähig anerkannt werden:

Verpflegung:

Nachweisbare Ausgaben für Verpflegung können analog BRKG pro Person/pro Tag mit maximal 28 Euro abgerechnet werden. Als Richtwerte gelten:

- Frühstück max. 5,60 €
- Mittagessen max. 11,20 €
- Abendessen max. 11,20 €

Unterkunft/Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld ist grundsätzlich bis zu einer Höhe von 70 € zuwendungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen können Ausgaben von mehr als 70 € für eine Übernachtung abgerechnet werden.

Pauschale Tage- und Übernachtungsgeld sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

2. Fahrtkosten

Alle projektbezogenen Fahrtkosten werden grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des BRKG als zuwendungsfähig anerkannt.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine pauschale Entschädigung („Kleine Wegstreckenentschädigung“) nach den Bestimmungen des BRKG gezahlt (zurzeit 0,20 Euro je Kilometer, höchstens jedoch 130 Euro für die Hin- und Rückfahrt zusammen).

Internationale Reisekosten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig!

3. Honorarsätze

Ausgaben für Honorare sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Die bislang für die Höhe von Honoraren maßgebliche BaKöV-Staffel ist ab sofort nicht mehr gültig. Honoraraufträge sind stattdessen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wettbewerb zu vergeben. Das erfordert im Zweifelsfall Vergleichsangebote. Entscheidungen für eine Person mit höherem Honorarsatz bedürfen einer schriftlichen Begründung. Ebenso ist eine Begründung erforderlich, wenn nur eine bestimmte Person als Referent*in oder Dozent*in in Frage kommt.

Honorare für Kunst-, Theater- und Musikdarbietungen sind nur dann förderfähig, wenn sie das Thema der Veranstaltung transportieren bzw. inhaltlich begründet sind. (Ein Jazztrio während des Essens oder ein*e Pianist*in in der Pause werden nicht gefördert.)

4. Hinweis zu Teilnehmendenlisten

Bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren reichen Sie bitte die Bestätigungen der Lehrkraft oder eines/einer vergleichbaren Ansprechpartners/in (im bereitgestellten Formular) mit ein.